

Die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung

Die UN-Konvention aus Sicht der Selbsthilfe



13.05.2009

Dr. Corina Zolle

- Mit der Ratifizierung des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Konvention) verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland die freie Wahl des Aufenthaltsortes und ein Leben in der Gemeinde zu garantieren, Maßnahmen zur Vermeidung von Aussonderung zu ergreifen und Ansprüche auf die erforderliche persönliche Assistenz vorzusehen. Das gegenwärtige Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Menschenrechtlicher Behinderungsbegriff

Präambel der Behindertenrechtskonvention (BRK)

- e) In der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Artikel 9

Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den **gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen** oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 - a) **Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;**
 - b) **Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.**

Marita Boos-Waidosch

- Behindertenbeauftragte der Stadt Mainz
- Rollstuhlfahrerin
- Beklagt, dass selbst ICE-Bahnhöfe nicht barrierefrei ausgestaltet sind



Artikel 11

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

- Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Gefahrensituationen



Artikel 20

Persönliche Mobilität

- Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen **persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit** sicherzustellen, indem sie unter anderem
 - a) die **persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten** erleichtern;
 - b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu **hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern**, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

Kay Macquarrie

- Webdesigner
- Rollstuhlfahrer
- Vielflieger
- Forderte das „Recht auf Klo“ im Flugzeug



Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (1)

- Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit **gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft** zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre **volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft** zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (2)

- a) Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt** die Möglichkeit haben, **ihren Aufenthaltsort zu wählen** und zu entscheiden, **wo und mit wem sie leben**, und **nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben**;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von **gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause** und in Einrichtungen sowie zu sonstigen **gemeindenahen Unterstützungsdiensten** haben, **einschließlich der persönlichen Assistenz**, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der **Grundlage der Gleichberechtigung** zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

UN-Konvention/SGB XII

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- **§ 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen**
- (1) ... Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.



Matthias Grombach, 32 Jahre

- Seit 17 Jahren querschnittsgelähmt
- Seit 3 Jahren im Altenheim
- Kämpft seit Jahren um ein selbstbestimmtes Leben mit persönlichem Budget
- die Sozialagentur Sachsen-Anhalt lehnt ab



Artikel 14

Freiheit und Sicherheit der Person

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
- a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das **Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit** genießen;
- b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen **die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen** wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das **Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt**.

Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen **das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben**, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, **dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.**

Gerhard Bartz

- 1981 Haus gebaut und geheiratet
- ab 1991 Arbeitgebermodell nach zweijährigen Rechtsstreit
- danach durch eigenen Verdienst hohe Selbstbeteiligung, zuletzt 1700 Euro im Monat
- Haus praktisch alleine abbezahlt
- Seine Frau Elke ist im August 2008 gestorben
- Rückforderung der Assistenzkosten der letzten 10 Jahre (ca. 160.000 Euro)



Artikel 16

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

Claus Fussek

- Er kritisiert Missstände in Pflegeheimen.
- Er spielt Informationen über üble Heime der Presse und der Polizei zu.
- 2001 ist er nach Genf gefahren, um vor einem UN-Ausschuss über die Zustände in den deutschen Heimen zu klagen.
- Über 40 000 Fälle hat Claus Fussek inzwischen gesammelt.



Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der **Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften** betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage **des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen**, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen **die notwendigen Mittel** zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

Dr. Klaus Mück, Diplominformatiker

- Benötigt 24 h Assistenz
- Möchte heiraten
- Das komplette Einkommen und alle Ersparnisse seiner Freundin würden für die Finanzierung seiner Assistenz herangezogen werden
- Kinder könnten sie nur adoptieren, wenn sie verheiratet sind
- Der Assistenzbedarf würde reduziert werden und sie müsste zwangsweise einen Teil seiner Pflege übernehmen
- Beide sind voll erwerbstätig



Artikel 24 Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das **Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung**. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, **gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem** auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das **Selbstwertgefühl** des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die **Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten** und der **menschlichen Vielfalt** zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre **Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen**;
 - c) Menschen mit Behinderungen **zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft** zu befähigen.

Ilona Brandt, Diplom-Psychologin

- Abitur in der Sonderschule
- Studium der Psychologie und Medizin
- Stellenangebot bei WHO
- Bewerbung abgelehnt, da in der Sonderschule niemals Englisch unterrichtet wurde
- Hartz IV



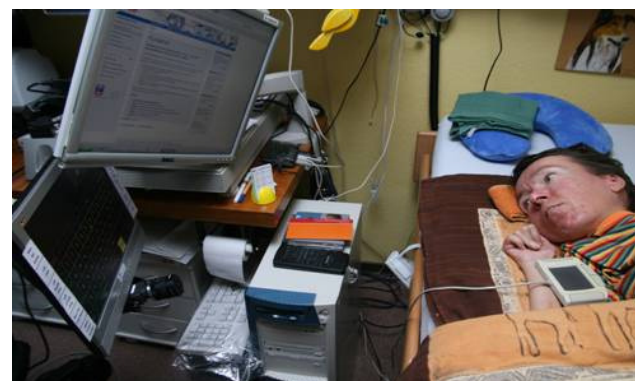
Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen **das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit**; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den **Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen**, die in einem **offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird**. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
- *a)* **Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung** gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

Claudia Brandt, Juristin

- 30 h pro Woche beschäftigt in einer Bundesbehörde
- Benötigt Assistenz rund um die Uhr
- Darf rund 500 € ihres Einkommens monatlich behalten. Der Rest wird als Eigenanteil zur Finanzierung ihrer Assistenz herangezogen.



Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen **angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien**, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine **stetige Verbesserung der Lebensbedingungen** und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

Christian Bayerlein, Diplominformatiker

- Freiberuflicher Informatiker
- Benötigt Assistenz rund um die Uhr
- Hat angefangen schwedisch zu lernen und plant auszuwandern, denn in Schweden ist die persönliche Assistenz einkommens- und vermögensunabhängig



- **Wir fordern die Schaffung eines umfassenden Anspruchs auf „Soziale Teilhabe“, der die gegenwärtigen verstreuten Ansprüche auf Eingliederungshilfe, Pflege und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zusammenfasst.**

Das Gesetz muss folgende Anforderungen erfüllen:

- **Die Leistungen müssen einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden.** Nur so kann eine faktische Gleichstellung mit Nichtbehinderten hergestellt werden, da sie dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen.
- **Soziale Teilhabe muss bedarfsgerecht erbracht werden.** Viele Ansprüche auf Teilhabe am Leben der Gesellschaft sind weder im Umfang noch in der Art der Leistung bestimmt und stellen nur Teilleistungen dar. Soziale Teilhabe muss aber behinderten Menschen die gleichen Lebenschancen eröffnen wie Nichtbehinderten.
- **Keine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes.** Anstatt den Grundsatz „ambulant vor stationär“ unter den Kostenvorbehalt zu stellen und das Wahlrecht auf „angemessene Wünsche“ zu beschränken, müssen – wie in § 9 SGB IX vorgesehen - die „berechtigten Wünsche“ behinderter Menschen berücksichtigt werden.

Unterstützen Sie uns!

- <http://www.forsea.de>
- <http://www.enil.eu>



13.05.2009

Dr. Corina Zolle